

Abhandlungen

Liechtensteinisches Umweltrecht – Überblick und Schwerpunkte

Cyrus Beck*

I. Einleitung

Mit dem Umweltrecht als Teil des besonderen Verwaltungsrechts sind nach einer gängigen Definition alle Rechtsvorschriften gemeint, die direkt oder indirekt nachteiligen Einwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen entgegenwirken sollen.¹ Dabei kann ein erster, enger Kreis als Bewahrung des einzelnen Menschen vor Schädigungen und Belästigungen durch Immissionen (zB Luftverunreinigungen, Lärm) gezogen werden. Ein zweiter, weiterer Kreis umfasst den Schutz der natürlichen Lebewesen sowie die Erhaltung der Lebensgrundlagen des Menschen und der anderen Lebewesen (zB Gewässerschutz, Walderhaltung). In einem dritten, sehr weiten Kreis können schliesslich die globalen Gefahren (zB Klimaerwärmung, Verschmutzung der Weltmeere) verortet werden.² Das Umweltrecht in Liechtenstein fusst nicht auf einem Gesamtkonzept, sondern ist historisch nach Bedürfnissen und Notwendigkeiten (Internationales Recht, EWRA, Zollvertrag) gewachsen und folglich zersplittert.³ In der Verfassung⁴ sucht man vergebens nach einer Staatsaufgabe im Sinne des Umweltrechts. Im Zentrum des liechtensteinischen Umweltrechts steht hingegen das Umweltschutzgesetz (USG)⁵. Hinzu treten zahlreiche weitere Gesetze und Verordnungen. Im Folgenden werden schwerpunktmässig wichtige Aspekte des USG, des UVPG⁶, des Waldgesetzes⁷ sowie des CO₂-Gesetzes⁸ dargestellt.

II. Umweltschutzgesetz

1. Entstehung

Aufgrund von Art 4 Abs 1 Ziff 2 Zollvertrag⁹ war schon vor Erlass des liechtensteinischen USG das ch-USG¹⁰ in Liechtenstein teilweise in Geltung gestanden und gilt bis heute (Kundmachung Anlage I¹¹). Die Regierung wollte angesichts der Rechtszersplitterung auf diesem Gebiet im Jahr 2007 mit einem eigenen Umweltschutzgesetz «eine transparente und effiziente Vorgehensweise»¹² im Umweltrecht gewährleisten. Als Rezeptionsgrundlage sollte naheliegenderweise das schweizerische Umweltschutzgesetz dienen,¹³ womit allerdings einige Bestimmungen rezipiert wurden, die bereits in Liechtenstein direkt Anwendung fanden und mithin im USG nur deklarative Bedeutung haben können.¹⁴ Darüber hinaus werden mit dem USG EU-Richtlinien im Bereich des Umweltschutzes umgesetzt (Art 1 Abs 3 USG).

2. Prinzipien

Im Umweltrecht finden dieselben Prinzipien Anwendung wie im übrigen Verwaltungsrecht (zB das Verhältnismässigkeitsprinzip).¹⁵ Hinzu kommen spezifische umweltrechtliche Prinzipien. Das *Nachhaltigkeitsprinzip* fand sich bereits in mehreren Paragrafen der Waldordnung von 1865¹⁶. So bestimmte etwa § 6 Abs 1 Satz 1 Waldordnung: «Der dermalige Wälderbestand muss erhalten bleiben.» Und § 10 Waldordnung sprach vom «Nachhaltbetrieb». Heute findet sich das vornehmlich ökologisch motivierte Nachhaltigkeitsprinzip in unterschiedlichen Konkretisierungen in verschiedenen Erlassen, so zB in Art 1 Abs 1 USG, Art 1 Abs 2 lit a WaldG und Art 1 Abs 1 lit a GSchG¹⁷. Aufgrund der mangelnden normativen Verdichtung hat das Nachhaltigkeitsprinzip nur, aber immerhin, programmatischen Charakter, ist aber nicht justiziabel.¹⁸ Das *Vorsorgeprinzip* (zB Art 1 Abs 2 USG) besagt, dass im Sinne eines planenden Umweltschutzes schon die Entstehung von Umweltgefahren und -schäden möglichst vermieden werden soll.¹⁹ Das Verhältnismässigkeitsprinzip schränkt das Vorsorgeprinzip einer-

* Dr. iur., MAS, Forschungsbeauftragter Recht am Liechtenstein-Institut, Bendern (cyrus.beck@liechtenstein-institut.li). Schriftliche Fassung eines am 23.06.2022 im Rahmen der Vortragsreihe «Rezeption und Fortentwicklung im liechtensteinischen Recht» des Forschungszentrums/Doktoratskollegs Liechtensteinisches Recht der Universität Innsbruck gehaltenen Vortrags.

¹ Vgl. *Raschauer*, Bernhard/*Ennöckl*, Daniel, Umweltrecht Allgemeiner Teil, in: *Ennöckl*, Daniel et al. (Hg), *Handbuch Umweltrecht*, 3. Aufl., Wien 2019, S 23.

² Vgl. *Raschauer/Ennöckl* (Fn 1), S 23.

³ Vgl. BuA Nr 77/2007, S 5.

⁴ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl 1921 Nr 15 idGF.

⁵ Umweltschutzgesetz (USG) vom 29. Mai 2008, LGBl 2008 Nr 199 idGF.

⁶ Gesetz vom 5. Dezember 2013 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), LGBl 2014 Nr 19 idGF.

⁷ Waldgesetz (WaldG) vom 25. März 1991, LGBl 1991 Nr 42 idGF.

⁸ Gesetz vom 6. September 2013 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz), LGBl 2013 Nr 358 idGF.

⁹ Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBl 1923 Nr 24 idGF.

¹⁰ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1. Januar 2022), AS 1984 1122.

¹¹ Kundmachung vom 22. März 2022 der aufgrund des Zollvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlage I und II), LGBl 2022 Nr 79.

¹² BuA Nr 77/2007, S 5.

¹³ BuA Nr 77/2007, S 9.

¹⁴ ZB Art 2 USG (Verursacherprinzip).

¹⁵ *Griffel*, Alain, *Umweltrecht*. In a nutshell, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2019, S 17.

¹⁶ Waldordnung vom 8. Oktober 1865, LGBl 1866 Nr 2.

¹⁷ Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 15. Mai 2003, LGBl 2003 Nr 159 idGF.

¹⁸ *Griffel* (Fn 15), S 23; vgl. *Raschauer/Ennöckl* (Fn 1), S 26.

¹⁹ *Schlacke*, Sabine, *Umweltrecht*, 8. Aufl., Baden-Baden 2021, § 3 Rn 3.

seits ein. Andererseits verleiht das Vorsorgeprinzip bei der Interessenabwägung dem öffentlichen Interesse des Umweltschutzes mehr Gewicht.²⁰ Der Rechtscharakter des Vorsorgeprinzips ist ebenfalls programmatisch. In der Rechtsanwendung sind neben der Funktion als Auslegungshilfe aber auch justiziable Teilgehalte festzustellen.²¹ Ein weiteres wichtiges Prinzip stellt schliesslich das *Verursacherprinzip* dar. Es ist nur eine Kostenzurechnungsregel.²² Nach deutschem Recht begründet es darüber hinaus auch eine materielle Verantwortlichkeit.²³ Umgesetzt wird das Verursacherprinzip insbesondere mittels öffentlicher Abgaben (zB Art 52 USG, Siedlungsabfälle²⁴), wobei das Legalitätsprinzip im Abgaberecht zu beachten ist.²⁵ Das Verursacherprinzip ist nicht justizierbar, sondern bedarf der Konkretisierung durch den Gesetzgeber.²⁶

3. EWR-Recht

Art 1a Abs 2 USG sieht vor, dass EWR-Rechtsvorschriften, auf die im USG verwiesen wird, unmittelbar anwendbar sind.²⁷ Mithin gelten künftige Änderungen des EWR-Rechts nach deren Übernahme ins EWRA direkt als in das nationale Recht umgesetzt.²⁸

4. Emissionsbegrenzungen

Das USG bezweckt die Begrenzung der Umweltbelastung.²⁹ Als konzeptioneller Grundsatz im Immissionschutzrecht,³⁰ also im ersten Kreis des Umweltrechts, werden Einwirkungen (zB Luftverunreinigungen) durch Massnahmen an der Quelle, als Emission, begrenzt (Art 14 Abs 1 USG). Die erste Stufe dieser Begrenzung im Sinne des Vorsorgeprinzips ist unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung die Begrenzung auf das technisch und betrieblich mögliche und wirtschaftlich tragbare Mass (Art 14 Abs 2 USG). Verhältnismässig ist nach diesen Kriterien allerdings nur eine Optimierung, nicht aber eine Verweigerung der Bewilligung einer Anlage.³¹ Im Rahmen einer zweiten Stufe werden die Emissionsbegrenzungen verschärft, sobald die IGW³² überschritten werden oder dies zu erwarten ist (Art 14 Abs 3 iVm Art 16 Abs 1 USG). Konkret eingeschränkt werden Emissionen durch den Erlass von Emissionsgrenzwerten

(Art 15 Abs 1 lit a USG). Diese Emissionsgrenzwerte sind abschliessend, so dass das Amt für Umwelt nur, soweit Verordnungen nichts vorsehen, unmittelbar auf das USG gestützt Verfügungen erlassen kann (Art 15 Abs 2 USG). Als weiteres Instrument der Emissionsbegrenzung sind ua Verkehrs- und Betriebsvorschriften (Art 15 Abs 1 lit c USG) vorgesehen. Ein Beispiel für Verkehrsvorschriften sind Geschwindigkeitsbeschränkungen im Strassenverkehr, ein Beispiel für Betriebsvorschriften sind beschränkte Betriebszeiten für Anlagen.³³

5. Immissionsschutz

5.1. Immissionsgrenzwerte (IGW)

Das privatrechtliche Nachbarrecht stammt schon aus dem frühen 19. Jahrhundert, als § 364 ABGB idursprF³⁴ bestimmte, dass die Ausübung des Eigentumsrechts nicht in die Rechte Dritter eingreifen oder dem allgemeinen Wohl zuwiderlaufen durfte. Zu einer öffentlichen Aufgabe wurde der Immissionsschutz in Liechtenstein im Jahr 1865, als § 15 Gewerbeordnung³⁵ bestimmte, dass die behördliche Genehmigung von mittels Anlagen betriebenen Gewerben drohende Gefahren und Nachteile für die Nachbarn zu berücksichtigen hatte. Das Immissionsschutzrecht ist der Kernbereich des heutigen Umweltrechts.³⁶ Die Regierung legt, soweit nicht im USG enthalten, per Verordnung IGW, dh die Schwellen zu «schädlichen oder lästigen Einwirkungen» (Art 16 Abs 1 USG), fest. Die Schwelle ist also nicht erst bei drohendem Schaden, sondern schon bei der Beeinträchtigung des Wohlbefindens überschritten.³⁷ Soweit noch keine Verordnungen erlassen wurden, hat die Festlegung von IGW im Einzelfall durch das Amt für Umwelt nach den Kriterien der Art 16, 17 und 18 USG zu erfolgen.³⁸ Der schon in der Gewerbeordnung von 1865 angelegte anlagebezogene Ansatz findet sich auch im aus der Schweiz rezipierten USG. Anlagen sind gemäss Legaldefinition Bauten, Verkehrswege, andere ortsfeste Einrichtungen und Terrainveränderungen. Den Anlagen gleichgestellt sind Geräte, Maschinen, Fahrzeuge und Luftfahrzeuge (Art 6 Abs 1 lit t USG). Der anlagebezogene Ansatz bedeutet einen Zuschnitt auf Umweltbelastungen, die mittelbar oder unmittelbar von Anlagen ausgehen, sowie auf eine Optimierung von Anlagen.³⁹

5.2. Luftverunreinigungen

Ein Beispiel für vom USG umfasste Immissionen sind Luftverunreinigungen. Gemäss Art 17 USG sind die IGW für Luftverunreinigungen (und Strahlen) nach dem Stand der Wissenschaft oder der «Erfahrung» (also gemäss Vorsorgeprinzip) festzulegen. Immissionen unterhalb der IGW sollen Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und -räume nicht gefährden (Art 17 lit a USG); die Bevölkerung im Wohlbefinden nicht erheblich

²⁰ Griffel (Fn 15), S 29.

²¹ Näheres dazu bei Griffel, Alain/Rausch, Heribert, Kommentar zum Umweltschutzgesetz. Ergänzungsband zur 2. Auflage, Zürich usw 2011, Art 1 Rn 21.

²² Vgl Griffel (Fn 15), S 30.

²³ Schlacke (Fn 19), § 3 Rn 11; vgl Kabl, Wolfgang/Gärditz, Klaus Ferdinand, Umweltrecht, 12. Aufl, München 2021, § 4 Rn 28.

²⁴ Siehe dazu unten II. F.

²⁵ Vgl Griffel (Fn 15), S 35 f.

²⁶ Griffel (Fn 15), S 41 f; vgl Schlacke (Fn 19), § 3 Rn 14.

²⁷ Vgl Art 1a Abs 2 GSchG.

²⁸ BuA Nr 45/2021, S 16.

²⁹ So die Überschrift von II. USG, worunter A. Störfälle, B. Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, B^{bis}. Industrielle Anlagen und Tätigkeiten mit besonders hohem Verschmutzungspotenzial, C. Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen, D. Abfälle und E. Belastungen des Bodens fallen. Im Folgenden wird nur auf Luftverunreinigungen und Abfälle eingegangen.

³⁰ Vgl Griffel (Fn 15), S 83.

³¹ Vgl BGE 139 II 185, Erw 11.3.

³² Immissionsgrenzwerte (Art 16 USG), siehe dazu unten II. E. 1.

³³ Griffel (Fn 15), S 100.

³⁴ JGS Nr 946/1811.

³⁵ Gewerbeordnung vom 16. Oktober 1865, LGBl 1865 Nr 9.

³⁶ Vgl Kabl/Gärditz (Fn 23), § 7 Rn 1.

³⁷ Vgl Griffel (Fn 15), S 80; vgl Schlacke (Fn 19), § 9 Rn 28.

³⁸ Vgl Griffel (Fn 15), S 81.

³⁹ Griffel (Fn 15), S 82.

stören (lit b); Bauwerke nicht beschädigen (lit c) sowie Bodenfruchtbarkeit, Vegetation und Gewässer nicht beeinträchtigen (lit d). Luftverunreinigungen sind «Veränderungen des natürlichen Zustandes der Luft, namentlich durch Rauch, Russ, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruch oder Abwärme» (Art 6 Abs 1 lit d USG).

Im Sinne des Grundsatzes der Emissionsbegrenzung sieht die LRV⁴⁰ als *erstes* Instrument eine vorsorgliche Begrenzung von Emissionen bei neuen und bei bestehenden stationären Anlagen in drei Anhängen vor (Art 3 iVm Art 7 LRV). Art 4 LRV sieht – deklarativ im Sinne von Art 15 Abs 2 iVm Art 14 Abs 2 USG – für Emissionen, die durch die LRV nicht begrenzt werden, eine durch das Amt für Umwelt im Einzelfall zu verfügende Begrenzung vor. Über die Emissionsgrenzwerte der LRV hinaus kann das Amt für Umwelt aber, auch wenn sich technische Fortschritte ergeben, keine Begrenzungen verfügen.⁴¹ In Anhang 6 LRV sind als *zweites* Instrument Immissionsgrenzwerte für verschiedene Schadstoffe festgelegt. Hinzu kommen Zielwerte (Art 22 USG) für gewisse Schadstoffe nach Anhang 7 LRV, Informations- und Alarmschwellen (Art 23 Abs 1 USG) nach Anhang 7a LRV sowie kritische Werte für den Schutz der Vegetation nach Anhang 7b LRV. Werden die Informationsschwelle oder Alarmschwellen überschritten, ist die Öffentlichkeit über Medien zu informieren (Art 29b Abs 1 LRV). Wenn zu erwarten ist (Vorsorgeprinzip), dass eine geplante Anlage trotz Einhaltung der Emissionsbegrenzungen die IGW nicht einhalten wird, hat das Amt für Umwelt ergänzende oder verschärfte Emissionsbegrenzungen zu verfügen (Art 5 Abs 1 LRV). Bei bestehenden Anlagen muss die Verursachung übermässiger Immissionen freilich feststehen (Art 9 Abs 1 LRV). Bei bestehenden Anlagen sind die ergänzenden oder verschärften Emissionsbegrenzungen durch Sanierungsverfügungen mit einer Sanierungsfrist anzuordnen. Während der Sanierung können sogar Betriebseinschränkungen oder die Stilllegung der Anlage verfügt werden (Art 9 Abs 3 LRV). Im Falle der Unverhältnismässigkeit einer Sanierung werden auf Gesuch hin Erleichterungen gewährt (Art 11 Abs 1 LRV). Erleichterungen sind in erster Linie längere Fristen und in zweiter Linie mildere Emissionsbegrenzungen (Art 11 Abs 2 LRV), wobei die IGW allerdings zwingend einzuhalten sind (Art 20 Abs 2 USG). Weil Luftverunreinigungen in der Regel auf einer Vielzahl von Quellen gründen,⁴² erstellt die Regierung unabhängig von der bestehenden Luftverunreinigung einen Massnahmenplan zur fortlaufenden Verminderung oder Beseitigung der Emissionen von Luftschadstoffen und Treibhausgasen und setzt denselben um (Art 66 Abs 1 USG). Massnahmenpläne können als Verwaltungsverordnungen eingestuft werden.⁴³ Der aktuelle Massnahmenplan Luft datiert vom Jahr 2007.⁴⁴

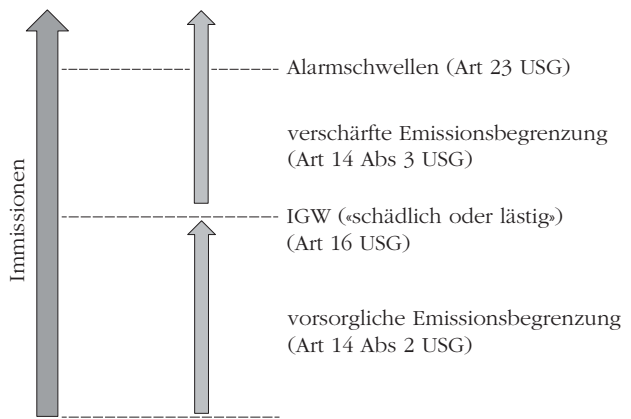
⁴⁰ Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 30. September 2008, LGBI 2008 Nr 245 idgF.

⁴¹ Vgl *Griffel* (Fn 15), S 99.

⁴² *Griffel* (Fn 15), S 103.

⁴³ Vgl BGE 131 II 470, Erw 4.1.

⁴⁴ Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Massnahmenplan Luft des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz 2007, https://www.llv.li/files/au/pdf-llv-au-massnahmenplan_luft_200709.pdf (06.06.2022).



Emissionsbegrenzungen/Immissionsschutz nach dem USG (Darstellung: C. Beck)

6. Abfälle

6.1. Vermeidung und Entsorgung

Das USG ersetzte das altrechtliche Abfallgesetz⁴⁵ aus den 1980er-Jahren,⁴⁶ das bereits den Ansatz der Vermeidung (Vorsorgeprinzip) und Entsorgung verfolgt hatte.

Gemäss Art 37 Abs 1 USG gilt explizit eine Prioritätenfolge der Massnahmen: «Vermeidung» vor «Vorbereitung zur Wiederverwendung» vor «Recycling» vor «sonstige[r] Verwertung, insbesondere energetische[r] Verwertung» vor «Beseitigung». Diese Abfallhierarchie gilt aber mit Blick auf die Verhältnismässigkeit und den Zweck des Umweltschutzes nicht absolut.⁴⁷ Definiert werden Abfälle als «bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist» (Art 6 Abs 1 lit p USG), worin ein subjektiver und ein objektiver Abfallbegriff liegt.⁴⁸ Abfälle als Sachen sind dabei nicht deckungsgleich mit dem zivilrechtlichen Sachenbegriff, sondern müssen nach der ratio des Umweltschutzrechts hergeleitet werden.⁴⁹ Abfälle müssen umweltverträglich und soweit möglich und sinnvoll im Inland entsorgt werden (Art 37 Abs 2 USG). Die Abfallentsorgung ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten (Art 37 Abs 3 USG). Der Begriff «Beseitigung» stammt aus dem Gemeinschaftsrecht und umfasst «jedes Verfahren, das keine Verwertung ist», zB die Ablagerung in Deponien (Art 3 Ziff 19 und Anhang I Richtlinie 2008/98/EG⁵⁰). Aufgrund des Zollvertrags wiederum in Liechtenstein integral anwendbar ist die ch-

⁴⁵ Gesetz vom 6. April 1988 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz), LGBI 1988 Nr 15.

⁴⁶ BuA Nr 77/2007, S 5.

⁴⁷ Vgl *Schlacke* (Fn 19), § 12 Rn 38.

⁴⁸ Vgl *Wagner Pfeifer*, Beatrice, Umweltrecht. Besondere Regelungsbereiche, 2. Aufl, Zürich/St. Gallen 2021, Rn 558 f.

⁴⁹ ZB Schwermetalle im Boden (vgl *Wagner Pfeifer* (Fn 48), Rn 555 f mwN).

⁵⁰ Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl L 312 vom 22.11.2008, S 3-30, Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr 85/2011, LGBI 2012 Nr 311.

Abfallverordnung⁵¹ und nahezu integral die ch-VeVA⁵² (Kundmachung Anlage I). Gemäss Art 3 lit a ch-Abfallverordnung sind Siedlungsabfälle Abfälle aus Haushalten (Ziff 1), Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen (Ziff 2) und Abfälle aus öffentlichen Verwaltungen (Ziff 3), sofern jeweils die Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse dieser Abfälle mit denjenigen aus Haushalten vergleichbar sind. Hinzu kommen insbesondere «Sonderabfälle», deren umweltverträgliche Entsorgung umfassende Massnahmen erfordert, im Sinne von Art 2 Abs 2 lit a ch-VeVA. Für Siedlungsabfälle besteht einerseits die Pflicht der Gemeinden zur Entsorgung (Art 47 Abs 1 USG). Andererseits haben sie ein staatliches Entsorgungsmonopol, weil die Inhaber der Abfälle dieselben den Gemeinden übergeben müssen (Art 47 Abs 4 USG).⁵³ Nicht unter das Entsorgungsmonopol fallen die sogenannten «übrigen Abfälle», also zB Abfälle grösserer Unternehmen, die die Abfallinhaber in bewilligten Entsorgungsanlagen entsorgen müssen (Art 49 Abs 1 USG).

Die Regierung hat zusammen mit den Gemeinden eine sogenannte Abfallplanung zu erstellen, indem sie den Bedarf an Entsorgungsanlagen (zB Deponien) ermittelt und deren Standorte festlegt. Diese Planung soll periodisch den Verhältnissen und dem Stand der Technik angepasst werden (Art 39 USG). Die aktuelle Abfallplanung erfolgte im Jahr 2020⁵⁴ und stellt einen Plan im Sinne von Art 3 Abs 1 lit a Ziff 1 SUPG⁵⁵ dar. Entsorgungsanlagen bedürfen einer Betriebsbewilligung des Amtes für Umwelt (Art 42 Abs 1 USG). Abfälle wiederum dürfen nur in Entsorgungsanlagen in Form von Deponien abgelagert werden (Art 44 Abs 1 USG), wobei Betriebsbewilligungen für Deponien nur an Gemeinden erteilt werden können und die zur Ablagerung zugelassenen Abfälle in der Bewilligung umschrieben werden (Art 44 Abs 2 USG). Gemäss Art 35 Abs 1 und Anhang 5 ch-Abfallverordnung dürfen fünf verschiedene Typen von Deponien errichtet und betrieben werden. In Liechtenstein existieren zurzeit nur der Deponietyp A für unverschmutztes Aushubmaterial und der Deponietyp B für die übrigen Inertabfälle⁵⁶ mit geringem Schadstoffgehalt.⁵⁷ Der Tradition geschuldet ist schliesslich Art 46 Abs 1 USG, der das Abbrennen von sogenannten Funken zum Winterende gestattet. Ausserhalb von durch die Gemeinden bezeichneten Plätzen ist das Abbrennen von Funken allerdings untersagt (Art 46 Abs 2 USG).

⁵¹ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 (Stand am 1. April 2022), AS 2015 5699.

⁵² Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 (Stand am 1. Januar 2020), AS 2005 4199.

⁵³ Vgl *Wagner Pfeifer* (Fn 48), Rn 590 mwN.

⁵⁴ Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Liechtensteiner Abfallplanung 2020. Teil IV: Umweltbericht, Vaduz 2020, https://www.llv.li/files/au/2020_150_8802_liechtabfallplanung_2020_genehmigt.pdf (25.05. 2022).

⁵⁵ Gesetz vom 15. März 2007 über die Strategische Umweltprüfung (SUPG), LGBl 2007 Nr 106 idGF.

⁵⁶ Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen (Art 2 lit e Richtlinie 1999/31/EG vom 26. April 1999 über Abfalldeponien, ABl L 182 vom 16.07.1999, S 1-19, Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr 56/2001, LGBl 2002 Nr 33).

⁵⁷ Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Fn 54), S 10.

6.2. Finanzierung

Die Finanzierung der Entsorgung folgt dem Verursacherprinzip: Der Inhaber der Abfälle trägt die Kosten der Entsorgung (Art 51 Abs 1 USG). Sofern der Inhaber nicht ermittelbar oder zahlungsunfähig ist, tragen die Gemeinden die Kosten der Entsorgung. Das Land beteiligt sich an den Entsorgungskosten im Fall von Sonderabfällen. Der Rückgriff auf den Zahlungspflichtigen bleibt vorbehalten (Art 51 Abs 2 USG). Mit «Inhaber der Abfälle» sind nicht alle Mit-Verursacher gemeint, sondern der aktuelle Inhaber der tatsächlichen Herrschaft über den Abfall.⁵⁸ Gemäss Art 52 Abs 1 USG haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle mittels Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern auferlegt werden. Zur Berechnung der Abgaben werden ua die Art und Menge des Abfalls berücksichtigt (Art 52 Abs 1 lit a USG). Mit dieser verursachergerechten Finanzierung sollen die gesamten Kosten der Abfallentsorgung überwältigt und ein Lenkungseffekt erzielt werden.⁵⁹

III. UVPG

1. Zweck

Anders als in der Schweiz ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Liechtenstein nicht im USG, sondern in einem eigenen Gesetz geregelt. Schon das erste UVPG von 1999⁶⁰ diente der Umsetzung von europäischem Gemeinschaftsrecht im Rahmen der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins und der Umsetzung der Espoo-Konvention von 1991⁶¹. Dasselbe gilt für das heutige UVPG von 2013 (Art 1 Abs 2 UVPG).

Die UVP konkretisiert das Vorsorgeprinzip. Mit der UVP sollen bei öffentlichen wie privaten Projekten die Umweltauswirkungen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden (Art 1 Abs 1 UVPG). Der Rechtsbegriff «Projekt» meint dabei die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen und sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft, was auch den Abbau von Bodenschätzen umfasst (Art 5 Abs 1 lit a UVPG).

2. Verfahren

UVP-pflichtig sind Projekte, bei denen ua aufgrund von Art, Grösse oder Standort mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Art 2 UVPG). Grundsätzlich zwingend UVP-pflichtig sind Projekte, die in Anhang 1 Spalte 1 UVPG aufgeführt sind (Art 6 UVPG).⁶² Darunter fallen zB Anlagen zur Energiegewinnung, Industrieanlagen und Autobahnen. Zwei oder mehrere kleinere Anlagen, die ein Projekt bilden, können UVP-pflichtig sein, wenn ein räumlicher und funktionaler Zusam-

⁵⁸ Vgl *Wagner Pfeifer* (Fn 48), Rn 595 f mwN.

⁵⁹ Vgl *Wagner Pfeifer* (Fn 48), Rn 603 mwN; vgl *Griffel* (Fn 15), S 154 f mwN.

⁶⁰ Gesetz vom 10. März 1999 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), LGBl 1999 Nr 95.

⁶¹ Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, LGBl 1998 Nr 157.

⁶² Beachte den Vorbehalt in Art 7 Abs 2 lit b UVPG: Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse bis zu zwei Jahren Dauer.

menhang eine Zusammenrechnung notwendig macht.⁶³ Hinzu kommt die UVP-Pflicht im Einzelfall, nach der das Amt für Umwelt ex officio oder auf Antrag des jeweiligen Projektträgers prüft, ob ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat oder haben kann und mithin eine UVP durchzuführen ist (Art 7 Abs 1 UVPG). Diesem sogenannten Screening-Verfahren (Einzelfallprüfung) unterliegen Projekte im Sinne von Anhang 1 Spalte 2 UVPG (Art 7 Abs 2 lit a UVPG), wie zB Anlagen zur Herstellung von Farben, Brauereien und Strassen von einem Kilometer Länge oder mehr. Das Amt für Umwelt trifft die Entscheidung über die Durchführung der UVP auf der Grundlage der vom Projektträger gelieferten Informationen (Art 7 Abs 6 UVPG). Bei Projekten, die wahrscheinlich erhebliche Umweltauswirkungen zeitigen, hat das Amt für Umwelt direkt und ohne Screening-Verfahren die UVP-Pflicht zu verfügen (Art 7 Abs 8 lit a UVPG). Damit das Vorsorgeprinzip aufgrund der Kleinheit eines Projekts nicht per se ausgehebelt wird,⁶⁴ hat das Amt für Umwelt auch bei Projekten, die zwar unterhalb der Schwelle von Anhang 1 Spalte 2 liegen, bei denen aber unter Berücksichtigung der Kriterien von Anhang 2 erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschliessen sind, die Einzelfallprüfung zu verfügen (Art 7 Abs 8 lit b UVPG).

Der Projektträger eines UVP-pflichtigen Projekts (ob zwingend oder im Einzelfall) hat beim Amt für Umwelt die Entscheidung über die Umweltverträglichkeit zu beantragen (Art 9 Abs 1 UVPG). Mit dem Antrag ist ein Umweltverträglichkeitsbericht einzureichen (Art 9 Abs 2 UVPG). Noch vor Einreichung von Antrag und Umweltverträglichkeitsbericht gibt das Amt für Umwelt auf Antrag des Projektträgers eine Stellungnahme in Bezug auf Umfang und Detaillierungsgrad der Informationen ab, die in den Bericht aufzunehmen sind (Art 10a Abs 1 UVPG). Dieses sogenannte Scoping soll eine allzu kleinteilige Prüfung des Projekts verhindern und den Prozess der UVP vereinfachen.⁶⁵ Der Umweltverträglichkeitsbericht und eventuelle Stellungnahmen dazu von Amtsstellen, Beschwerdelegitimierten, der Öffentlichkeit und Staaten werden veröffentlicht (Art 11 Abs 1-3 UVPG). Das Amt für Umwelt hat die Umweltauswirkungen und -schutzmassnahmen mit dem Projektträger und den Beteiligten zu erörtern (Art 11 Abs 4 UVPG). Schliesslich entscheidet die Regierung auf der Grundlage des Umweltverträglichkeitsberichts, der Stellungnahmen, der Projekterörterung sowie eventueller Konsultationen von betroffenen Staaten über die Umweltverträglichkeit des Projekts (Art 14 Abs 1 UVPG). Die Entscheidung kann Auflagen, Bedingungen oder Befristungen enthalten (Art 14 Abs 2 UVPG). Anders als nach schweizerischem Recht, nach dem die UVP in ein bestehendes Verfahren eingebunden wird,⁶⁶ ist die UVP in Liechtenstein ein eigenständiges Feststellungsverfahren, das getrennt von Bewilligungsverfahren aufgrund anderer Erlasse erfolgt.⁶⁷ In diesem Sinne dürfen gemäss Art 16 Abs 1 UVPG Bewilligungen aufgrund anderer Ge-

setze (zB Baubewilligung) bei sonstiger Nichtigkeit nicht vor der Entscheidung über die Umweltverträglichkeit des Projekts erteilt werden.

3. Verbandsbeschwerde und Beschwerde der betroffenen Öffentlichkeit

Das sogenannte Verbandsbeschwerderecht ist im Gegensatz zum Individualrechtsschutz von ideellem Charakter. Ideellen Organisationen steht eine besondere Beschwerdebefugnis zu, um öffentliche Interessen wahrzunehmen und dem objektiven Recht zur Verwirklichung zu verhelfen.⁶⁸ Die Verbandsbeschwerde kann Vollzugsdefizite im Umweltrecht zT kompensieren.⁶⁹ Gemäss Art 32 Abs 1 lit c UVPG sind Nichtregierungsorganisationen mit Sitz im Inland, die sich seit mindestens fünf Jahren statuten-gemäss für den Umweltschutz einsetzen und vom Amt für Umwelt generell als beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen bezeichnet wurden, beschwerdeberechtigt.⁷⁰ Die Verbandsbeschwerde bezieht sich auf alle Entscheidungen bzw Verfügungen des Amts für Umwelt, der Regierung und der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (Art 31 Abs 1 und 2 UVPG).⁷¹ Alle entscheidungswesentlichen Fragen in Bezug auf die UVP müssen mittels Verbandsbeschwerderecht gerichtlich überprüfbar sein.⁷²

Aufgrund der Vorgabe in Art 11 UVP-Richtlinie⁷³ wurde in das heutige UVPG ein Beschwerderecht der betroffenen Öffentlichkeit aufgenommen. Gemäss Art 32 Abs 1 lit d UVPG kommt die Beschwerdelegitimation auch (natürlichen oder juristischen) Personen zu, die vom UVP-Verfahren betroffen oder wahrscheinlich betroffen sind oder ein Interesse am Verfahren haben. Um *keine* Popularbeschwerde zu begründen, haben beschwerdewillige Personen beim Amt für Umwelt jeweils einen begründeten Antrag auf Erteilung der Beschwerdelegitimation zu stellen (Art 32 Abs 2 UVPG). Bei Untätigkeit des dinglich berechtigten Nachbarn ist mit Blick auf das Gemeinschaftsrecht im Einzelfall auch der obligatorisch Berechtigte (zB Mieter) beschwerdelegitimiert.⁷⁴

IV. Waldgesetz

1. Zweck und Begriff

Das Waldgesetz ist dem zweiten Kreis des Umweltrechts zuzurechnen, denn «[d]er Wald ist von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und ist wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlage [...]» (Art 1 Abs 1 WaldG). Rechtlich gesehen hat der liechtensteinische

⁶³ VGH 2012/046 Erw 6 GE 2012, 112.

⁶⁴ Vgl BuA Nr 118/2016, S 32.

⁶⁵ BuA Nr 118/2016, S 38.

⁶⁶ *Griffel* (Fn 15), S 55.

⁶⁷ BuA Nr 58/2013, S 47 f.

⁶⁸ *Griffel* (Fn 15), S 62 f.

⁶⁹ *Schlacke* (Fn 19), § 6 Rn 15.

⁷⁰ Zurzeit zB die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz und der Verkehrs-Club Liechtenstein.

⁷¹ Vgl zur Frage eines weitergehenden direkten Klagerechts vor dem VGH de lege ferenda *Becker*, Stefan, Umweltschutz durch Gerichte? Anmerkungen zu VGH 2020/030, IJZ 2021, S 3.

⁷² EFTA-Gerichtshof Urteil Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz, E-3/15 Rn 65 LES 2015, 183.

⁷³ Richtlinie 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl L 26 vom 28.01.2012, S 1-21, Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr 230/2012, LGBl 2013 Nr 171.

⁷⁴ Vgl *Schlacke* (Fn 19), § 6 Rn 13; vgl BuA Nr 58/2013, S 62.

Wald namentlich drei Funktionen, zu deren Erfüllung das Waldgesetz beitragen soll: die Schutzfunktion, die Wohlfahrts- und Erholungsfunktion und die Nutzfunktion (Art 1 Abs 2 lit c WaldG). Als Wald gilt jede Fläche von mindestens 250 m², bestockt mit mindestens zwölf Jahre alten Waldbäumen oder -sträuchern, die Waldfunktionen erfüllen kann, unabhängig von Entstehung, Nutzungsart oder Bezeichnung im Grundbuch (Art 2 Abs 1 WaldG). Diese Definition beinhaltet einerseits qualitative Kriterien (Waldbäume, -sträucher und Waldfunktionen), andererseits quantitative Kriterien (Fläche, Alter) und entspricht einem dynamischen Waldbegriff: Jede Bestockung, die diese qualitativen und quantitativen Kriterien erfüllt, ist Wald.⁷⁵ Da Bestockungen, die den quantitativen Kriterien entsprechen, regelmässig auch Waldfunktionen erfüllen, genügen dieselben grundsätzlich für die Waldqualität,⁷⁶ wobei der Mangel an Waldfunktionen aber nachgewiesen werden könnte.⁷⁷ Umgekehrt stellen sie aber auch rechtliche Mindestkriterien dar, so dass die qualitativen Kriterien allein für die Waldqualität nicht ausreichen.⁷⁸ Als Wald gelten ua zudem unbestockte oder ertragslose Flächen eines Waldes, wie Blößen (baumlose Stellen), Waldstrassen und -wege sowie andere forstliche Bauten und Anlagen (Art 2 Abs 2 lit c WaldG) und Grundstücke, für die eine Aufforstungspflicht besteht (Art 2 Abs 2 lit d WaldG). Nicht als Wald gelten dagegen ua Waldflächen, die in Bauzonen liegen (Art 2 Abs 3 lit a WaldG). Im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips darf das Waldareal weder gesamthaft noch in der örtlichen Verteilung vermindert werden (Art 4 WaldG).

2. Schutz und Erhaltung

Zum Walderhaltungsgebot nach Art 4 WaldG gesellt sich das konkretere Rodungsverbot gemäss Art 6 Abs 1 Satz 1 WaldG. Eine Rodung ist «die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden» (Art 5 WaldG), also nicht notwendigerweise ein Fällen von Bäumen, jedoch zB die Errichtung einer Betonplatte und das Einrichten eines Mistlagers darauf.⁷⁹ Es besteht die Möglichkeit, eine Ausnahmegewilligung erteilt zu bekommen, wenn nachgewiesen wird, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das öffentliche Interesse der Walderhaltung überwiegen (Art 6 Abs 1 Satz 2 WaldG). Stets zu leisten ist ein Rodungersatz. In der Regel ist in derselben Gegend flächen- und funktionsgleicher Realersatz zu leisten (Art 7 Abs 1 WaldG). Realersatz sind in quantitativer Hinsicht eine aktive Wiederbewaldung, natürlicher Einwuchs oder jünger als 15 Jahre alte freiwillige Neubewaldungen, für die keine Subventionen ausgerichtet wurden. In qualitativer Hinsicht (Funktionsersatz) bedeutet Realersatz etwa den Ersatz eines gerodeten Auenwaldes durch einen gleichwertigen.⁸⁰ Ausnahmsweise, zur Schonung landwirtschaftlich,

ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete, kann der Realersatz in einer anderen Gegend geleistet werden (Art 7 Abs 2 WaldG). Ebenfalls in Ausnahmefällen können statt Realersatz Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden (Art 7 Abs 3 WaldG). Letztere können die Schaffung, Erhaltung und Pflege von Biotopen und ökologischer Ausgleichsflächen sein.⁸¹ Auch ohne Rodung ist die Erstellung von Bauten und Anlagen verboten, wenn dieselben den Interessen der Walderhaltung und des Natur- und Landschaftsschutzes schaden (Art 11 Abs 1 WaldG).

3. Bewirtschaftung

Im Sinne des bereits im 19. Jahrhundert in der Waldgesetzgebung enthaltenen Nachhaltigkeitsprinzips⁸² bestimmt Art 26 Abs 1 WaldG, dass der Wald derart zu erhalten ist, dass er seine Funktionen dauernd, uneingeschränkt und nachhaltig erfüllen kann. Die Waldbewirtschaftung soll ua den Erfordernissen des naturnahen Waldbaus Rechnung tragen, so betrieben werden, dass die Lebensräume und Lebensbedingungen der wildlebenden Pflanzen- und Tierarten erhalten bleiben und ein angemessener Anteil an Alt- und Totholz vorhanden ist (Art 26 Abs 2 lit a-c WaldG). Das Fällen von Bäumen im Wald erfordert eine Bewilligung (Art 27 Abs 1 WaldG) und Kahlschläge sowie in ihren Auswirkungen Kahlschlägen nahekommende Formen der Holznutzung sind verboten (Art 28 WaldG). «Kahlschlag» heisst die vollständige oder weitgehende Räumung einer Bestockung, durch die freilandähnliche ökologische Bedingungen entstehen.⁸³ Im Unterschied zur Rodung bleibt beim Kahlschlag die Wiederbestockung möglich und die Fläche bleibt Wald.⁸⁴

V. Klimaschutz

1. Internationales Recht

Gerade der dritte Kreis des Umweltrechts (globale Gefahren) kann nicht nur national angegangen werden. Das Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen der UNO von 1992 (Klimakonvention)⁸⁵ trat nach Zustimmung von Fürst und Landtag im Jahr 1994 für Liechtenstein in Kraft. Art 2 Klimakonvention gibt als Ziel «die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau [...], auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird [...]», vor. Als völkerrechtlicher Konkretisierungsakt des Rahmenübereinkommens diente das sogenannte Kyoto-Protokoll^{86, 87} das 2005 in Kraft trat. In Art 3 Abs 1 Kyoto-Protokoll wurde festgelegt, dass die Industriestaaten im Zeitraum von 2008 bis 2012 ihre anthropogenen

⁷⁵ Vgl *Griffel* (Fn 15), S 225 und 227; vgl VGH 2017/046a, Erw 6, GE 2019, 156.

⁷⁶ Vgl *Wagner Pfeifer* (Fn 48), Rn 1672.

⁷⁷ Vgl VGH 2019/035 Erw 2 GE 2019, 121.

⁷⁸ Stellungnahme Nr 13/1991, S 5 f; vgl *Wagner Pfeifer* (Fn 48), Rn 1672; aA *Griffel* (Fn 15), S 227.

⁷⁹ VGH 2012/127 Erw 4 GE 2013, 110.

⁸⁰ BuA Nr 83/1990, S 48 f.

⁸¹ BuA Nr 83/1990, S 50.

⁸² Siehe dazu oben II. B.

⁸³ Vgl BuA Nr 83/1990, S 64; vgl Art 20 Abs 1 ch-Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 (Stand am 1. Juli 2021), AS 1992 2538.

⁸⁴ Vgl *Wagner Pfeifer* (Fn 48), Rn 1802 mwN.

⁸⁵ Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, LGBl 1995 Nr 118.

⁸⁶ Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, LGBl 2005 Nr 49.

⁸⁷ *Hoffmann-Much*, Susanna, Klimaschutzrecht, in: Kluth, Winfried/Smeddinck, Ulrich (Hg), Umweltrecht, 2. Aufl, Berlin 2020, Rn 18.

Emissionen an Treibhausgasen auf bestimmte Mengen beschränken, um ihre Gesamtemissionen um mindestens 5 % unter das Niveau von 1990 zu senken. Nachdem Bemühungen um verbindliche Nachfolgeregelungen gescheitert waren, wurde die Änderung bzw. Weiterführung des Kyoto-Protokolls bis Ende 2020 beschlossen, woran sich wichtige Staaten aber nicht beteiligten.⁸⁸ Schliesslich trat 2017 für Liechtenstein das Übereinkommen von Paris⁸⁹ aus dem Jahr 2015 in Kraft. Gemäss Art 2 Abs 1 lit a Klimaübereinkommen soll das Ziel der Klimakonvention von 1992 ua dadurch erreicht werden, dass Anstrengungen unternommen werden, um den Erdatemperaturanstieg auf 1,5° Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Statt einer völkerrechtlich verbindlichen quantifizierten Emissionsenkung, wie noch nach dem Kyoto-Protokoll, sieht Art 3 Klimaübereinkommen allerdings nur mehr «national festgelegte Beiträge», also eine reine Selbstverpflichtung vor, über deren Fortschritte regelmässig Bericht zu erstatten ist (Art 13 Abs 7 lit b Klimaübereinkommen). Liechtenstein hat sich selbst bis 2030 zu einer Emissionsreduktion von 40 % gegenüber dem Basisjahr 1990 verpflichtet.⁹⁰

Da die Schweiz im Jahr 1997 Lenkungsabgaben im ch-USG verankerte und in der Folge auf fossilen Brennstoffen erhob, sollten dieselben wegen ihrer markteingreifenden Wirkung auch in Liechtenstein erhoben werden.⁹¹ Obwohl die beiden Zollvertragspartner der Ansicht waren, dass diese Umweltabgaben aufgrund der Fiskalautonomie keine Zollvertragsmaterie sind, wurden dieselben in Liechtenstein dennoch gestützt auf den Zollvertrag erhoben.⁹² Gleichzeitig verhandelten Liechtenstein und die Schweiz über einen völkerrechtlichen Vertrag⁹³ über die Umweltabgaben, der im Jahr 2010 abgeschlossen werden konnte. In Art 1 Abs 1 und 2 der zur Durchführung des Vertrags geschlossenen Vereinbarung⁹⁴ wird bestimmt, dass Liechtenstein eine Reihe einschlägiger bundesrechtlicher Bestimmungen in sein Landesrecht rezipiert. Zudem sind gewisse Bestimmungen direkt anwendbar (Art 1 Abs 2 Vereinbarung). Neben der Thematik des gemeinsamen Marktes mit der Schweiz sollte durch die Rechtsrezeption aber «auch einem aus

umweltpolitischer Sicht nach wie vor gegebenen Handlungsbedarf nachgekommen [werden].»⁹⁵

2. CO₂-Gesetz

Umgesetzt werden das internationale Recht zum Klimaschutz sowie die Vereinbarung mit der Schweiz über die Umweltabgaben insbesondere mit dem CO₂-Gesetz. Gemäss Art 1 lit b CO₂-Gesetz ist der primäre Zweck des Gesetzes die Verminderung von Treibhausgasemissionen, vor allem CO₂-Emissionen. Neben CO₂ sind also weitere Emissionen zu vermindern, wie etwa Methan (CH₄) oder Lachgas (N₂O) (Art 1 Abs 1 CO₂-Verordnung⁹⁶). Im Zentrum des Gesetzes steht Art 3 Abs 1, wonach auf Herstellung, Gewinnung und Einfuhr von *Brennstoffen* eine CO₂-Abgabe erhoben wird. Der Abgabebesatz beträgt zurzeit 120 Franken pro Tonne CO₂ (Art 5 Abs 1 CO₂-Verordnung). Der CO₂-Abgabe unterliegen Kohle (Art 4 lit a CO₂-Gesetz) sowie die übrigen fossilen Energieträger (zB Heizöl) (Art 4 lit b CO₂-Gesetz). Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige⁹⁷ haben die Möglichkeit, sich selbst gegenüber dem ch-Bundesamt für Umwelt zu verpflichten, ihre Treibhausgasemissionen in einem bestimmten Umfang zu vermindern und darüber jedes Jahr Bericht zu erstatten (Art 5 Abs 1 CO₂-Gesetz). Zurzeit ist eine Verpflichtung bis Ende 2024 möglich (Art 5 Abs 1b und 1c CO₂-Gesetz). In Bezug auf den Umfang der Verminderungsverpflichtung verweist das Gesetz auf die schweizerische Gesetzgebung (Art 5 Abs 3 CO₂-Gesetz). Dem Wesen einer Lenkungsabgabe, mit dem Zweck einer Verhaltenslenkung,⁹⁸ entsprechend wird die CO₂-Abgabe auf Gesuch hin ua an Unternehmen mit Verminderungsverpflichtungen zurückerstattet (Art 6 Abs 1 lit b CO₂-Gesetz). Wenn ein Unternehmen seine Verminderungsverpflichtung nicht einhält, hat es pro zu viel emittierter Tonne CO₂-Äquivalent⁹⁹ 125 Franken zu entrichten; im Folgejahr sind entsprechend Emissionsrechte abzugeben (Art 7 CO₂-Gesetz). Der Ertrag aus der CO₂-Abgabe wird den entrichteten Beiträgen entsprechend an Bevölkerung und Wirtschaft zurückverteilt (Art 16 CO₂-Gesetz). Der Anteil der Bevölkerung fliesst zurzeit in die Finanzierung umweltpolitischer Massnahmen (Art 30 CO₂-Verordnung).

Für *Treibstoffe* (zB Benzin) besteht zwar keine CO₂-Abgabe, dafür aber eine Kompensationspflicht für einen Teil der verursachten CO₂-Emissionen (Art 9 Abs 1 CO₂-Gesetz). Der Aufschlag auf Treibstoffe darf höchstens 5 Rappen pro Liter betragen (Art 9 Abs 2 CO₂-Gesetz). Kompensationsgemeinschaften sind zulässig (Art 9 Abs 3 CO₂-Gesetz), zudem kann die Regierung mit kompensationspflichtigen Personen vereinbaren, gegen einen entsprechenden Beitrag auf die Kompensationsmassnahmen zu verzichten (Art 9 Abs 4 CO₂-Gesetz). Im

⁸⁸ Näheres dazu bei *Hoffmann-Much* (Fn 87), Rn 22.

⁸⁹ Übereinkommen von Paris (Klimaübereinkommen), LGBl 2017 Nr 286 idGF.

⁹⁰ Government Principality of Liechtenstein, Liechtenstein's Intended Nationally Determined Contribution (INDC), 2015, https://www4.unfccc.int/sites/submissions/INDC/Published%20Documents/Liechtenstein/1/15_0422_INDC_FL.pdf (06.06.2022), S 1. Dieses Ziel soll mittlerweile auf 50 % erhöht werden (Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Klimastrategie Liechtenstein 2050, Vaduz 2022, <https://www.regierung.li/files/attachments/klimastrategie-2050.pdf?t=637909095310627642> (15.06.2022), S 12).

⁹¹ BuA Nr 92/2009, S 5.

⁹² BuA Nr 92/2009, S 5.

⁹³ Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein, LGBl 2010 Nr 12.

⁹⁴ Vereinbarung zum Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein, LGBl 2010 Nr 13 idGF.

⁹⁵ BuA Nr 92/2009, S 6.

⁹⁶ Verordnung vom 29. Oktober 2013 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung), LGBl 2013 Nr 359 idGF.

⁹⁷ ZB Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Textilreinigung (Anhang 4 CO₂-Verordnung).

⁹⁸ *Wille*, Herbert, Liechtensteinisches Verwaltungsrecht, LPS 38, Schaan 2004, S 599.

⁹⁹ Masseinheit zur Vereinheitlichung der Klimawirkung der unterschiedlichen Treibhausgase (vgl Art 1 Abs 2 CO₂-Verordnung).

Weiteren vorgeschrieben ist eine Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern (Art 11 CO₂-Gesetz). Verminderungspflichtig sind die Importeure oder Hersteller der Fahrzeuge (Art 11 Abs 3 CO₂-Gesetz). Der Vollzug des CO₂-Gesetzes kommt, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Verteilung und Verwendung des Abgabenertrags sowie zur Kompensation bei Treibstoffen, den Bundesbehörden zu (Art 19 Abs 1 CO₂-Gesetz).